

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 01.04.2015	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat V Amt: Jugendamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Personalrat Frauenbüro Dezernat I Dezernat IV ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2015/0093 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 365010 Kostenstelle: 051-007-1200 051-007-1300 051-007-1400 Kostenträger: 3650-10 3650-30 3650-50		
Investitionsnummer: Sachkonto: Position 11, 12, 13, 15 (Personalaufwendungen, Versorgungsaufwendungen, Sach- und Dienstleistungen sowie Zuschüsse)		

Betreff: Qualitätsstandards für Kindertagesstätten in der Wissenschaftsstadt Darmstadt

Vorlage vom: 26.03.2015

Beschlussvorschlag:

1. Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung beschließen neue Qualitätsstandards für Kindertagesstätten in der Wissenschaftsstadt Darmstadt aufgrund der Änderungen des Hessischen Kinderförderungsgesetzes vom 1.1.2014. Damit einhergehend beschließt der Magistrat die Aufhebung des Magistratsbeschlusses vom 22.10.2008, Vorlagen-Nr. 2008/0379.
2. Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung beschließen für die Umsetzung der Qualitätsstandards den 2-Jahres-Stufen-Plan nach Anlage 1. Der Beginn der 1. Umsetzungsstufe ist zum 01.08.2015 vorgesehen. Die 2. Stufenumsetzung erfolgt ab dem 01.08.2016.

3. Zur Finanzierung der beiden Stufen beschließen der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung eine Fortführung der jährlichen Erhöhung des Elternentgeltes um 2,00 Euro pro Monat und Betreuungsplatz sowie der Umplanung bereits etatisierter Haushaltsmittel gemäß Ziffer 15 des Begründungstextes.
4. Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung stimmen der Neuschaffung von 6,60 VZÄ nach EG S 6 TVöD für ErzieherInnen zur Umsetzung der Vor- und Nachbereitungszeit gemäß Anlage 3 im Stellenplan 2016 zu. Die Umsetzung erfolgt im Haushaltsjahr 2016 kostenneutral.
5. Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung stimmen darüber hinaus der Neuschaffung von 0,75 VZÄ nach EG S 15 TVöD für ErzieherInnen gemäß Ziffer 5 des Begründungstextes im Stellenplan 2016 zu. Die hierdurch entstehenden Personalaufwendungen in Höhe von ca. 52.300 Euro/Jahr werden im Haushalt 2016 durch Umschichtung kostenneutral zur Verfügung gestellt.
6. Zur Umsetzung der Beschlusspunkte 2, 4 und 5 dieser Vorlage wird ab dem Haushaltsjahr 2017 eine Mittelaufplanung um jährlich 300.000,00 Euro beschlossen. Die Etatisierung erfolgt im vollen Umfang auf der Kostenstellen 051-007-1200, in Höhe von 276.000,00 Euro, Position 11/12 (Personal-/Versorgungsaufwendungen) sowie in Höhe von 24.000,00 Euro Position 13 (Sach- und Dienstleistungen).
7. Die jeweilige Beschlussfassung erfolgt unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Personalrates, der Schwerbehindertenvertretung sowie der Frauenbeauftragten der Wissenschaftsstadt Darmstadt.

Anlagen:

- Anlage 1 Aufwand
- Anlage 2 Gruppengrößen
- Anlage 3 - Vor- und Nachbereitungszeit pro VZÄ
- Anlage 4 Fortbildungsmittel
- Anlage 5 Waldkindergärten
- Anlage 6 Praktika
- Anlage 7 Aushilfskräfte
- Anlage 8 Online-Portal
- Anlage 9 Raumkonzept in Zahlen
- Anlage 10 Raumkonzept Inhalt
- Anlage 11 Höchstgrenzen
- Anlage 12 Magistratsbeschluss vom 22.10.2008

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☒ Ja ☐ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 26.03.2015

Seit dem Jahr 2011 ist ein Schwerpunkt der Magistratsarbeit der Ausbau der Kinderbetreuung. Dabei wurde ein besonderer Schwerpunkt auf den Ausbau für Kinder unter drei Jahren gelegt. Gleichzeitig wurde auch die Betreuung für Kindergartenkinder ausgebaut. Sowohl im U3- als auch im Ü3-Bereich besteht für die Eltern ein Rechtsanspruch. Diesem Rechtsanspruch kann bislang in allen Fällen entsprochen werden. Die enormen Anstrengungen, die insbesondere durch das Sofortprogramm Kinderbetreuung finanziell möglich wurden, zeigen Wirkung. Darmstadt konnte sich im Ranking bei der U3-Versorgung in Hessen ganz nach vorne schieben. Die weitere Arbeit an der Vereinbarkeit von Beruf und Familie hat von daher im Sinne einer familienfreundlichen und weiter wachsenden Stadt oberste Priorität.

Neben dem quantitativen Ausbau hat die Qualität der Kinderbetreuung in der kommunalpolitischen Zielsetzung absolut hohe Priorität. Bildung, Betreuung und Teilhabe sind die Kernthemen der kommunalen Sozialpolitik – zur Umsetzung dieser Ziele müssen Rahmenbedingungen festgeschrieben werden, die eine qualitativ hochwertige Arbeit mit den Kindern ermöglicht sowie Arbeitsbedingungen festschreibt, die eine qualitative Betreuung und damit Förderung der Kinder ermöglichen.

Darüber hinaus erfuhr das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) mit dem Inkrafttreten des Hessischen Kinderförderungsgesetzes (KiföG) zum 01.01.2014 eine Neufassung. Verschiedenen Bestimmungen der zuvor geltenden Mindestverordnung (MVO) und anderer Fördererrichtlinien wurden nun innerhalb der §§ 32 bis 32e zusammengefasst. Die Gesamtfördersystematik der Landesförderung für Kindertageseinrichtungen wurde von einer gruppenbezogenen Förderung auf eine Platz-/Betreuungszeitstruktur umgestellt. Nur der tatsächlich belegte Platz wird gefördert. Zur Sicherstellung der Umsetzung der Inhalte des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes wurden verschiedene finanzielle Anreize gesetzt. Die Rahmenbedingungen (§§ 25a bis 25d HKJGB) für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung wurden ebenfalls verbindlich neu geregelt, mit dem Ziel, den Trägern mehr Gestaltungsspielräume und Flexibilität zu gewähren. Die bislang geltende Mindestverordnung (MVO vom 17.12.2008) wurde aufgehoben.

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt muss als rechtliche Folge aus dem KiföG für die überwiegende Anzahl der 126 Kinderbetreuungseinrichtungen mit den jeweiligen Trägern neue Konditionen für die Betriebserlaubnisse verhandeln, der hessische Gesetzgeber hat den hierfür zuständigen Kommunen eine Übergangsfrist bis zum 01.09.2015 eingeräumt.

Da das KiföG und das hiermit verbundene HKJGB nicht in allen Bereichen verbindliche Standards festlegen, muss die jeweilige Kommune in diesen Bereichen eigene Standards definieren. Die Standards des KiföG und der Kommune sind Voraussetzung für die zu verhandelnden und erstellenden neuen Betriebserlaubnisse für Kinderbetreuungseinrichtungen.

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt möchte mit ihren Standards in allen Einrichtungen der Kinderbetreuung sehr gute vergleichbare Voraussetzungen für eine qualitativ hochwertige Arbeit schaffen und somit Kindern vielfältige Bildungschancen eröffnen.

Die nachfolgend beschriebenen "Standards für Kinderbetreuung" sollen durch ergänzende vertragliche Regelungen mit den Trägern der Kinderbetreuungseinrichtungen sowie durch neue Finanzierungsregelungen abgesichert werden.

Für die Umsetzung der Qualitätsstandards wird ein Zwei-Jahres-Stufen-Plan gewählt.

Im Folgenden werden die hierfür angestrebten Qualitätsstandards näher erläutert. Die nachfolgenden Ausführungen sind nach inhaltlich/fachlichen Gesichtspunkten aufgelistet.

1. Gruppengrößen
2. Leitungsfreistellung
3. Vor- und Nachbereitungszeit
4. Personeller Bedarf
5. Schließzeiten/Konzeptionstage
6. Fachberatung
7. Fortbildungsmittel
8. Umsetzung Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan
9. Qualitätssicherung
10. Kindertagesstätten mit besonderen Schwerpunkten (Migration und Integration)
11. Waldkindergärten
12. Stellenkontingente für Praktika im pädagogischen Bereich
13. Aushilfskräfte
14. Online-Portal – elektronisches Anmeldeverfahren
15. Raumkonzept
16. Betriebskostenzuschüsse

1. Gruppengrößen (Anlage 2)

Das Kinderförderungsgesetz regelt in § 25 d die Größe und Zusammensetzung der Gruppe in der Kindertagesstätte.

Das KiföG ermöglicht eine Rahmenbetriebserlaubnis, in der ein Spielraum für die tatsächliche Belegung der Einrichtung bezüglich der Gruppengrößen vorhanden ist. Ein Vorteil dieses Verfahrens ist, auf veränderte Betreuungsbedarfe der Familien innerhalb eines Kindergartenjahres reagieren zu können, sowie die Möglichkeit eines flexiblen Übergangs von der U3 in die Ü3 Betreuung.

Daher werden in der Betriebserlaubnis der Träger 11 Plätze in Krippen, 22 Plätze im Kindergarten, 18 bis 20 Plätze in altersübergreifenden, 20 Plätze in Waldgruppen und 20 Plätze in Hortgruppen festgelegt.

2. Leitungsaufgaben

Die Leitungsaufgaben haben sich in den letzten Jahren mit umfangreichen Neuerungen sowohl im pädagogischen als auch im organisatorisch verwaltungstechnischen Bereich sehr verändert. Die Leitungsaufgabe ist mit vermehrter Verwaltungstätigkeit verbunden (Flexiblen Betreuungszeiten, Kinder-Betreuungsportal, Dokumentationen, Berichte), mit Personalführung (Dienstpläne, Gespräche, Dienstbesprechungen, Fallbesprechungen, Anleitungstätigkeit), mit der Implementierung des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans und der damit verbundenen Elternarbeit und Kooperationsmodellen sowie den hohen Anforderungen durch die Hygieneverordnung und steigenden Ansprüchen an Netzwerkarbeit und Kooperationen in den Sozialräumen.

Um diese Anforderungen gemäß den Qualitätsansprüchen des KiföG und der Wissenschaftsstadt Darmstadt umsetzen zu können, ist es notwendig, die Leitungskräfte in angemessener Form freizustellen.

Der Umfang der Leitungsaufgaben wächst proportional mit der Anzahl der Gruppen, der Betreuungsbereiche, der Kinder und deren Familien sowie der Beschäftigten. Somit ist es wichtig, in der Bemessung der Zeitkontingente der Leitung zu differenzieren und bei großen Einrichtungen sowie Einrichtungen mit Dependancen Zeitkontingente auch für die stellvertretende Leitung zu schaffen.

In einer zu installierenden Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der vielfältigen Darmstädter Trägerlandschaft sowie der Wissenschaftsstadt Darmstadt wird ein entsprechender Katalog erarbeitet.

3. Vor- und Nachbereitungszeit (Anlage 3)

Die neueren pädagogischen und entwicklungspsychologischen Erkenntnisse sowie sozial- und gesellschaftspolitischen Ansprüche haben die Anforderungen an die Arbeit der Kinderbetreuungseinrichtungen stark verändert. Sie ist ein Teil der Erziehungs- und Bildungsarbeit geworden und schafft die Grundlage für die Förderung aller Kinder in ihren kognitiven, emotionalen, sozialen und kreativen Entwicklungschancen. Spezielle Förderprogramme sind Teil der täglichen Arbeit in den Einrichtungen.

Für ihre verantwortliche Tätigkeit benötigen die Fachkräfte ausreichende Vor- und Nachbereitungszeiten.

In dem Zwei-Jahres-Stufen-Plan ist eine Anpassung der Vor- und Nachbereitungszeiten von 2 auf 5 Stunden in der Woche pro Vollzeitstelle beginnend ab dem neuen Kindergartenjahr 2016/2017 vorgesehen. Die hierfür notwendigen 6,60 VZÄ werden ab dem Jahr 2016 in den jeweiligen Stellenplänen ausgewiesen. Für das Jahr 2016 erfolgt dies kostenneutral. Beachtlich ist hierbei der aktuelle Stellenplan unter der Berücksichtigung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 19.02.2013 (SV-Nr. 2013/0008).

4. Personeller Bedarf

Die regelhaften Öffnungszeiten der Kindertagesstätten in der Wissenschaftsstadt Darmstadt liegen in der Zeit von 7:00 bis 17:00 Uhr. Die Betreuungszeiten sind flexibel gestaltet. Zu den Kernzeiten, die in der Krippe von 8:00 bis 14:00 Uhr und im Kindergarten von 8:00 bis 12:00 Uhr angesetzt sind, können weitere Betreuungsstunden flexibel zugebucht werden. Diese Flexibilität, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt und ein Qualitätsmerkmal der Kinderbetreuungseinrichtungen in der Wissenschaftsstadt Darmstadt darstellt wird weiterhin Bestand haben.

Hierfür ist eine Regelung für die Implementierung dieses flexiblen Betreuungsmodells in die konkrete Ausführung des KiföG notwendig.

Der Gesetzgeber hat bei der Ausgestaltung der neuen Rechtsgrundlagen auf eine detaillierte Regelung verzichtet.

Um eine Planungssicherheit im Bereich der Gruppenstärken am Nachmittag und der damit verbundenen Fachkraftbemessung herbeizuführen zu können, wird insofern nachstehend beschriebene Regelung festgeschrieben angewandt.

Das KiföG stellt vier Betreuungsmittelwerte (BMW) zur Verfügung die die verschiedenen Betreuungszeiten abdecken sollen und die den Tagesablauf der Kita unterteilen. Diese sind:

- BMW 22,5,
- BMW 30,
- BMW 42,5 sowie
- BMW 50.

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt wird folgendes Qualitätsmerkmal setzen, um die zukünftige Fachkraftbemessung in Anlehnung an die MVO 2008 zu erhalten:

Für die Berechnung des personellen Fachkraftbedarfes werden die beiden mittleren Betreuungsmittelwerte (BMW 30 sowie BMW 42,5) jeweils zur Hälfte der vertraglich angemeldeten Kinder angerechnet.

Im Hortbereich kommt der BMW 30 bei 70 % und der BMW 50 bei 30 % der Kinder zur Anwendung, da die Kinder während der Schulzeit höchstens 6 Stunden pro Tag und während der Ferienzeit (10 Wochen – abzüglich der Schließzeit) ganztägig in der Einrichtung verbringen. Hieraus ergibt sich, auf der Basis der kind- und zeitbezogenen Berechnung eine geringfügige personelle Veränderung gegenüber der MVO 2008 und dem bis dato gültigen Magistratsbeschluss vom 22.10.2008, Vorlagen-Nr. 2008/0379.

Der bisherige gruppenbezogene Fachkraftschlüssel lag im Hort bei 1,5. Nach der nunmehr vorgeschlagenen Berechnungsgrundlage wird dieser auf einen Fachkraftschlüssel von 1,44 minimal angepasst.

Eine Anpassung dieser vorab beschriebenen Regelung ist lediglich vorzusehen, wenn nach Ende des 2-Jahres-Stufen-Plans deutliche Unstimmigkeiten erkennbar werden.

5. Schließzeiten/Konzeptionstage

- 5.1. Die Sommerferienschließzeiten belaufen sich auf höchstens 15 Werktage im Jahr. Für diese Zeit sollen stadtweit regionale Partnerschaftsmodelle entwickelt werden, um Kinderbetreuung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sicherzustellen. Weitere vom Träger beabsichtigte Schließungen sind mit dem Jugendamt abzustimmen.

- 5.2. Die Schließzeiten umfassen ebenso die Konzeptionstage, an denen unter anderem an der Fortschreibung der Konzeption, Fortschreibung der Qualität der Arbeit und Bearbeitung pädagogischer Themen im Team gearbeitet wird. Jeder Einrichtung sollen bis zu vier Konzeptionstage im Jahr zur Verfügung gestellt werden.

Die Termine werden den Eltern vom Träger zu Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben.

6. Fachberatung

Der gesetzliche Auftrag einer Fachberatung im Bereich der Kindertageseinrichtungen erschließt sich aus dem § 22a SGB VIII ("Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiter entwickeln") ableiten. Die Fachberatung dient der fachlichen Unterstützung der Einrichtungen im Bereich der Qualitätsentwicklung und -sicherung. Durch einen gestiegenen Anspruch an die Kindertagesstätten in Bezug auf Qualität, wie z.B. die Bildungsförderung, Sprachförderung etc. kommt der Fachberatung als Unterstützungssystem eine gewichtige Rolle zu. Als Richtwert für einen Betreuungsschlüssel empfiehlt die "Pädagogische Qualitäts-Informationssysteme gGmbH" 2008, 20 bis 25 Kindertageseinrichtungen pro Vollzeitäquivalent (VZÄ). Orientiert an diesem Richtwert wird dem Dachverband DaS KinD e.V. eine Fachberatungsstelle zur Verfügung gestellt.

Diese wird durch den Dachverband über eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrages von 3,00 Euro auf 12,00 Euro pro Platz finanziert.

Der Mitgliedsbeitrag wird innerhalb der städtischen Betriebskostenförderung der einzelnen Träger als abrechnungsfähige Ausgabe behandelt und im Zuge der Umsetzung einer 100%igen Restkostenfinanzierung vollumfänglich durch die Stadt Darmstadt übernommen.

Insgesamt kommt es zu einer höheren Mittelbereitstellung bei den innerhalb des Dachverbandes DaS KinD e.V. organisierten Träger von 77.700,00 Euro/Jahr, ausgehend von einer Eingruppierung nach EG S 15 Stufe 3 TVöD für Erzieher/-Innen.

Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung der bisher innerhalb der Abteilung Kinderbetreuung im Jugendamt ansässigen Fachberatung in Höhe von 0,75 VZÄ nach EG S 15 TVöD für Erzieher/-Innen. Die neu geschaffene Stelle steht ab dem Haushaltsjahr 2016 zur Bewirtschaftung zur Verfügung. Dies erfolgt für das Jahr 2016 kostenneutral durch Umschichtung von Haushaltsmitteln aus der Position 15 in Position 11/12.

7. Fortbildungsmittel (Anlage 4)

Die Anforderungen an die Fachkräfte steigen kontinuierlich. Fort-, Aus- und Weiterbildung sind daher als Bestandteil der Qualitätssicherung in adäquatem Umfang sicher zu stellen.

Der Gesetzgeber beschreibt im SGB VIII § 22a die Anforderungen an die Fachkräfte im Rahmen der Fort- und Weiterbildung. Entsprechend werden die finanziellen Mittel im Fortbildungsetat auf 300 Euro/Jahr/pro Fachkraft festgesetzt.

8. Umsetzung Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan

Alle Kindertagesstätten in der Wissenschaftsstadt Darmstadt sollen nach den Grundsätzen und Prinzipien des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans (H-BEP) arbeiten.

9. Qualitätssicherung

Bis zum Ende des Kindergartenjahres 2017/2018 sollen alle Träger von Kindertagesstätten in der Wissenschaftsstadt Darmstadt Qualitätssicherungskonzepte für ihre Kindertagesstätten nachweisen. Die Form ist zwischen Jugendamt und den Trägern gemeinsam zu erarbeiten.

10. Kindertagesstätten mit besonderen Schwerpunkten (Migration und Integration)

10.1. Integration von Kindern mit Behinderung

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt wendet die Rahmenvereinbarung Integration in ihrer jeweils gültigen Fassung an. Hierbei orientieren sich die Berechnungen grundsätzlich an den im KiföG festgelegten maximalen Gruppengrößen.

Krippe (Ü3)

In Krippengruppen reduziert sich die Anzahl der Kinder ab der ersten Integrationsmaßnahme auf 10 und ab der zweiten Maßnahme auf 9 Plätze. Pro Gruppe sind maximal 2 Integrationsmaßnahmen möglich.

Kindergarten (Ü3)

In Kindergartengruppen reduziert sich die Gruppengröße ab der ersten und zweiten Integrationsmaßnahme auf 20 Plätze. Ab der dritten Maßnahme reduziert sich die Gruppengröße auf 19 Plätze. Pro Gruppe sind maximal 3 Integrationsmaßnahmen möglich.

Altersübergreifende Gruppen (aü)

In altersübergreifenden Gruppen sollten keine geplanten Integrationsmaßnahmen umgesetzt werden. Bei Einrichtungen mit ausschließlich aü-Gruppen ist die Gruppenstärke bei einer Integrationsmaßnahme in Absprache mit dem Jugendamt zu klären.

10.2 Kinder mit besonderem Förderbedarf (Sprache und Beitragsbefreiung)

Kindertagesstätten, mit einem 22%igen Anteil an Kindern, deren Familiensprache vorwiegend nicht deutsch ist und/oder nach § 90 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) Eltern ganz oder teilweise von der Zahlung der Elternbeiträge freigestellt sind, erhalten eine Landesförderung in Höhe von bis zu 390,- € pro Kind und Jahr.

Die bisher gängige Verfahrensweise bei Kindertagesstätten unter städtischer Trägerschaft sah vor, dass die betroffenen Einrichtungen zusätzliche Fachkraftkontingente für die notwendige personelle Unterstützung der Kinder zugewiesen bekommen haben.

Diese Verfahrensweise wird weiterhin Bestand haben. Die insgesamt zur Verfügung stehenden zusätzlichen Fachkraftkontingente – orientiert an der Höhe der Landeszuschüsse – werden fortan prozentual anhand der tatsächlichen Anzahl der Kinder die eines der benannten Kriterien erfüllen, auf die städtischen Kindertagesstätten verteilt.

11. Waldkindergärten (Anlage 5)

Das besondere pädagogische Konzept von Wald- und Naturkindertagesstätten erfordert eine höhere Personalbemessung, diese wird auf 2,5 Fachkraftstellen pro Gruppe festgesetzt.

12. Stellenkontingente für Praktika im pädagogischen Bereich (Anlage 6)

Für die Personalgewinnung und um dem akuten Fachkräftemangel entgegen zu wirken, werden Nachwuchskräfte in den Einrichtungen immer wichtiger. Gleichzeitig unterstützen bereits Praktikantinnen und Praktikanten die Arbeit in den Einrichtungen und können hierbei zu 50% auf den Fachkraftschlüssel angerechnet werden. Diese Vorgehensweise war innerhalb der bisher gültigen Mindestverordnung (MVO 2008) festgeschrieben und fand entsprechende Anwendung.

Die nun zu Grunde zu legende gesetzliche Bestimmung aus dem § 25c Abs. III HKJGB ist identisch zur vorab beschriebenen MVO 2008 und wird daher analog angewandt.

Ausnahme hierzu bilden die ein – oder zweigruppigen Einrichtungen. Für diese Gruppen erfolgt eine Anpassung gemäß Anlage 6.

13. Aushilfskräfte (Anlage 7)

Bei ein- und zweigruppigen Einrichtungen werden 450,00 Euro pro Monat und Gruppe für Aushilfskräfte zur Sicherstellung der Aufsichtspflicht pauschal anerkannt.

14. Online-Portal – elektronisches Anmeldeverfahren (Anlage 8)

Alle Träger der Kinderbetreuung nehmen verbindlich am elektronischen Anmeldeverfahren im Online-Portal der Wissenschaftsstadt Darmstadt teil und erfüllen alle damit verbundenen Aufgaben.

Die künftigen Förderverträge werden so angepasst, dass ein Betriebskostenzuschuss der Wissenschaftsstadt Darmstadt an die Teilnahme am elektronischen Anmeldeverfahren gekoppelt ist.

15. Raumkonzept (Anlage 9 und 10)

Für eine qualifizierte pädagogische Arbeit sind die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten von hoher Bedeutung, sie bieten Kindern Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten. Den Außenspielräumen kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Es sind daher entsprechende Standards festzulegen. In Anlage 9 werden die Anforderungen an die Ausgestaltung der Bildungsräume für Kinder dargestellt. Alle Einrichtungen sollen sich perspektivisch an diesen Anforderungen orientieren.

Anlage 10 regelt die Raumstandards ausschließlich für neue Einrichtungen.

16. Betriebskostenzuschüsse

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt möchte als familien- und kinderfreundliche Kommune allen Eltern die Zugangsmöglichkeiten zu der von ihnen gewünschten Kindertagesstätte bei allen Trägern innerhalb des Stadtgebietes Darmstadt zu identischen Konditionen ermöglichen. Die frühkindliche Entwicklung und Förderung in Kinderbetreuungseinrichtungen ist ein wichtiges Element unseres Bildungswesens geworden. Hierfür müssen den Trägern dieser Einrichtungen entsprechende Ressourcen für die Umsetzung zur Verfügung gestellt werden.

Auch dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern wird mit einer einheitlichen Förderung Rechnung getragen, da hierdurch allen Eltern die Möglichkeit eröffnet wird, zur Förderung und Betreuung ihres Kindes den Träger auszuwählen, der mit seinem pädagogischen Konzept ihre Ansprüche von Förder- und Erziehungszielen umsetzt.

Gemäß dem gesetzlich festgelegten Subsidiaritätsprinzip (§ 4 SGB VIII) erbringen in der Wissenschaftsstadt Darmstadt überwiegend die freien Träger der Jugendhilfe (49 Träger) diese Aufgabe und unterhalten die Mehrzahl der Kinderbetreuungseinrichtungen (126 Einrichtungen, hiervon 27 in städtischer Trägerschaft). Die Einrichtungen der Träger werden jedoch sehr unterschiedlich gefördert, so dass es zu unterschiedlichsten Elternentgelten kommt. Hierdurch bleibt Familien der Zugang zu Einrichtungen verwehrt und teilweise führt dies zu frei stehenden Plätzen. Diese wiederum belasten die Elternschaft dieser Träger sowie die Wissenschaftsstadt Darmstadt. Die möglichst 100%ige Auslastung aller Kinderbetreuungseinrichtungen in Darmstadt soll mit den neuen Fördergrundsätzen ebenfalls erreicht werden.

Die zu setzenden Standards können nur eingefordert werden, wenn die Wissenschaftsstadt Darmstadt hierfür den überwiegenden Teil der Finanzierung übernimmt. An den Gesamtkosten sollen die Eltern angemessen beteiligt werden (Anlage 1).

Zur Umsetzung dieses Zieles sieht die Wissenschaftsstadt Darmstadt vor, ein einheitliches Elternentgelt in den verschiedenen Betreuungsbereichen über die gesamte, vielseitige Trägerlandschaft einzuführen. Dieses entspricht dem Elternbeitrag der städtischen Kindertagesstätten.

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt sichert das einheitliche Elternentgelt durch eine 100%ige Restkostenabdeckung der abrechnungsfähigen Betriebskosten aller frei-gemeinnützig geförderten Betreuungseinrichtungen ab.

Ausnahme zu dieser Regelung bilden die kirchlichen Träger, welche aufgrund ihrer eigenen Rechtsverordnung weiterhin einen 15%igen kirchlichen Eigenanteil sicherstellen werden. Vertraglich anderweitige Regelungen sind hiervon ausgenommen.

Das Elternentgelt innerhalb der Betreuungseinrichtungen unter kirchlicher Trägerschaft orientiert sich bereits am städtischen Entgelt.

Zur Finanzierung von Zusatzangeboten, die nicht zum städtischen Standard zählen, wird ein Zuschlag auf das Elternentgelt durch den Träger erhoben. Die Höhe dieses Zuschlages zur Deckung der Kosten der Zusatzangebote wird zwischen dem Jugendamt und dem jeweiligen Träger vereinbart, um den Zugang zu den Einrichtungen für alle Schichten der Darmstädter Bürgerschaft zu gewährleisten.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass der Zusatzbeitrag den städtischen Regelbeitrag für die jeweilige Betreuungsform nicht übersteigen darf.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der 100%igen Restkostenabdeckung erfolgen verschiedene Anpassungen bisher gültiger Höchstgrenzen. Überwiegend handelt es sich hierbei um die Aufrundung von Summen, welche nach der Einführung des Euro im Jahr 2002 lediglich mit dem bekannten Umrechnungskurs von DM auf Euro umgewandelt und weiterhin in dieser Form genutzt wurden (Anlage 11).

Die Finanzierung der vorab detailliert beschriebenen Standards der Wissenschaftsstadt Darmstadt erfolgt in den Jahren 2015 und 2016 lediglich durch Umplanung bereits etatisierter Haushaltsmittel innerhalb des Produktes 365010, mithin ohne zusätzliche Etatisierung von Haushaltsmitteln.

Im Jahr 2015 sind von der Kostenstelle 051-007-1400, Position 15 (Zuschüsse) Mittel in Höhe von 10.000,00 Euro auf die Kostenstelle 051-007-1200, Position 13 (Sach- und Dienstleistungen) umzuplanen.

Aufgrund der gegenseitigen Deckungsfähigkeit sind weitere Umplanungen für das Jahr 2015 nicht notwendig.

Im städtischen Haushalt 2016 werden von der Kostenstelle 051-007-1400, Position 15 (Zuschüsse) Mittel in Höhe von 24.000,00 Euro auf die Kostenstelle 051-007-1200, Position 13 (Sach- und Dienstleistungen) sowie 190.300,00 €, Position 11/12 (Personal-/Versorgungsaufwendungen) umgeplant.

Auch in diesem Haushaltsjahr sind darüber hinaus keine weiteren Umplanungen nötig.

Ab dem Haushaltsjahr 2017 werden zusätzliche Mittel von jährlich 300.000,00 Euro notwendig. Die Etatisierung erfolgt auf der Kostenstelle 051-007-1200, Position 13 (Sach- und Dienstleistungen) in Höhe von 24.000,00 Euro sowie Position 11/12 (Personal-/Versorgungsaufwendungen) in Höhe von 276.000,00 Euro.

Bisher vereinbarte Regelungen mit Trägern, die über diese Standards hinausgehen, erhalten Bestandsschutz.

Darmstadt, 26.03.2015

Dezernat I
i. V.

Dezernat IV

Dezernat V

André Schellenberg
Stadtkämmerer

André Schellenberg
Stadtkämmerer

Barbara Akdeniz
Stadträtin